

## SATZUNG

### der Kreisstadt Neunkirchen über die Bestellung einer/eines Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Die Kreisstadt Neunkirchen erlässt aufgrund des § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes - KSVG - und des § 19 Abs. 5 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Saarland (Saarländisches Behindertengleichstellungsgesetz - SBGG - in den jeweils gültigen Fassungen mit Beschluss des Stadtrates vom 19.01.2005 folgende Satzung:

#### § 1

##### Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Kreisstadt Neunkirchen bestellt zu ehrenamtlicher Tätigkeit eine/n Beauftragte/n für die Belange von Menschen mit Behinderungen.

#### § 2

##### Bestellungsberechtigter

Der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen entscheidet über die Bestellung und Abberufung der/des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen.

#### § 3

##### Amtszeit

Die/der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen wird für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates bestellt. § 31 Abs. 1 Satz 2 KSVG gilt entsprechend.

#### § 4

##### Aufgaben

Die oder der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen berät die Stadt in allen Angelegenheiten, die behinderte Bürger betreffen. Zu den Aufgaben gehört auch die Zusammenarbeit mit den Organisationen der örtlichen Behindertenselbsthilfe.

**§ 5**

**Saarländisches Behindertengleichstellungsgesetz (SBGG)**

Im Übrigen gilt § 19 SBGG.

**§ 6**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Neunkirchen, den 19.01.2005

Decker, Oberbürgermeister

veröffentlicht in SZ am: 27.01.2005

in Kraft getreten am: 28.01.2005